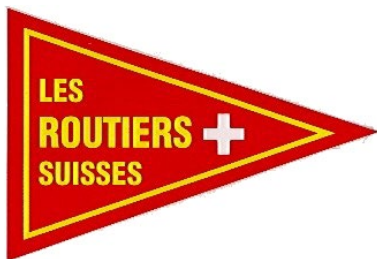
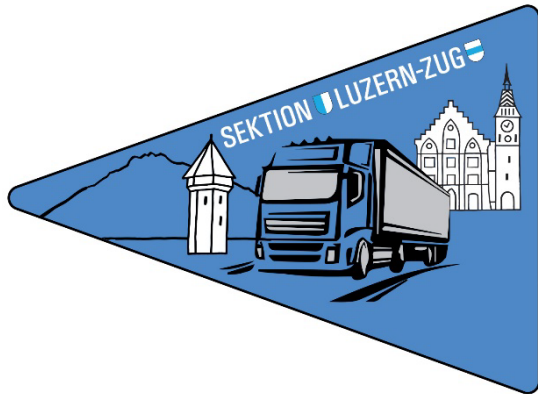
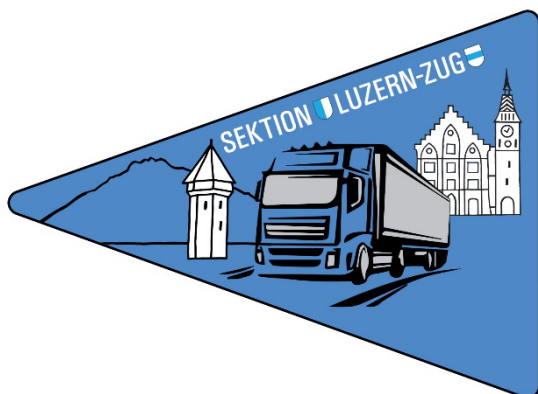


Les Routiers Suisses



Statuten
Ausgabe 2019 Ver 3.3



SEKTION LUZERN - ZUG

STATUTEN

Les Routiers Suisses Sektion Luzern - Zug

Kapitel 1

Name, Dauer, Zweck, Sitz, Domizil

Artikel 1

Unter dem Namen „Les Routiers Suisses“ (Schweizer Berufsfahrer) Sektion Luzern besteht seit der Gründung im Jahre 1966 ein politisch und konfessionell neutraler Verein, gemäss Artikel 66 ff des ZGB.

Namensänderung in Sektion Luzern - Zug ab Jahr 2014.

Artikel 2

Die Dauer des Vereins ist nicht begrenzt.

Artikel 3

Die Sektion ist Mitglied des Zentralverbandes Les Routiers Suisses mit Sitz in Echandens und bezweckt die gleichen Ziele wie der Zentralverband:

- a Wahrung der Interessen der Berufschaffende und des Strassentransports.
- b Förderung der Kameradschaft und der gegenseitigen Hilfeleistung unter den Mitgliedern.
- c Förderung der Aus- und Weiterbildung der Berufschaffende.
- d Förderung der Verkehrssicherheit.

Artikel 4

Der Sitz der Sektion befindet sich am Wohnsitz des Präsidenten.

Artikel 5

Das Sektionsgebiet umfasst grundsätzlich den Kanton Luzern und Zug, gemäss Liste des Generalsekretariats in Echandens.

Kapitel 2

Mitgliedschaft

Artikel 6

Die Sektion setzt sich zusammen aus:

1 Aktivmitglieder

- a) **Berufsfahrer**, die im Besitz des Lastwagenführerausweises oder von Führerausweisen anderer Kategorien sind, sofern sie beruflich Transporte ausführen. (beitragspflichtig).
- b) **Strassentransportfachmann /-frau in Ausbildung** (beitragsfrei).

2 Passivmitglieder (beitragspflichtig)

- a) **Freunde**
- b) **Geschäftsfreunde**
- c) **Relais**: Eigentümer, Pächter oder Geschäftsführer von Gaststätten, Restaurants und Hotels).

3 Senioren (beitragspflichtig)

Senioren sind Mitglieder, die mindestens eine 15-jährige Mitgliedschaft im Verband Les Routiers Suisses aufweisen und 65 - jährig oder älter sind.

4 Ehrenmitglieder (beitragsfrei)

Artikel 7

Die Mitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft erlöschen durch:

- a) Austritt
Schriftlich vor dem 30. September an den Wohnsitz des Präsidenten oder an das Zentralsekretariat.
- b) Tod
- c) Ausschluss

Artikel 8

Die Höhe des Sektionsbeitrages wird von der GV der Sektion für das darauffolgende Geschäftsjahres festgelegt.

Artikel 9

Detaillierte Angaben über die Mitgliedschaft und das Erlöschen der Mitgliedschaft in der Sektion, können den Verbandsstatuten entnommen werden.

Kapitel 3

Verbandsorgane

Artikel 10

Die Sektionsorgane sind:

- a Die Generalversammlung
- b Der Sektionsvorstand
- c Paritätische Kommission
- d Die Revisoren

A. Die Generalversammlung

Artikel 11

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Sektion. Ihr obliegen die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
2. Wahl des Zentralvorstandsmitgliedes und das ZV-Mitglied – Stv. des Verbandes.
3. Wahl der Mitglieder der paritätischen Kommission.
4. Wahl der Revisoren.
5. Wahl der Sektionsvertreter für die schweizerische Delegiertenversammlung
6. Genehmigung der Jahresberichte über die Sektionstätigkeiten und des Budgets.
7. Festlegung des Sektionsbeitrages.
8. Änderung der Statuten.
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
10. Anträge der Mitglieder und des Vorstandes.

Artikel 12

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich einmal bis spätestens 30. März statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Präsidenten einberufen werden, wenn er es als erforderlich erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Artikel 13

Bei Wahlen und Beschlüssen, über welche die vorliegenden Statuten keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit trifft der Präsident den Stichentscheid.

B. Der Sektionsvorstand

Artikel 14

Der Sektionsvorstand besteht aus 7 Mitgliedern. Über die Beratungen und Beschlüsse des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Vorstandsmitglieder sind in folgender Periode zu wählen

Präsident	3 Jahre
Vizepräsident	3 Jahre
Kassier	3 Jahre
Sekretär	3 Jahre
Sportchef	3 Jahre
Weiterbildung	3 Jahre
Relais	3 Jahre

In der gleichen Amtsperiode sind zwei Verwandte 1. Grades nicht wählbar.

Präsident und Kassier können nicht gemeinsam zurücktreten.

Artikel 15

Pflichten und Befugnisse des Vorstandes:

- ▷ Führung der Geschäfte der Sektion
- ▷ Vertritt die Sektion nach aussen
- ▷ Verwaltung des Vereinsvermögens
- ▷ Ausarbeitung des Budgets
- ▷ Ausarbeitung des Jahresprogrammes
- ▷ Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen

- ▷ Mitgliederwesen
- ▷ Ausgabenkompetenz für Neuanschaffungen von max. Fr. 5000.— pro Jahr
- ▷ Weiterbildung
- ▷ Ernennen eines Volontärs

Artikel 16

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Der Präsident leitet die Versammlung und Sitzungen.

C. Die Revisoren

Artikel 17

Die Generalversammlung wählt alljährlich aus ihrer Mitte zwei Rechnungsrevisoren. Deren Befugnisse ergeben sich aus Art. 907 – 909 OR. Nach zwei Jahren scheidet der Amtsälteste Rechnungsrevisor aus; an seiner Stelle wird ein neuer Revisor gewählt.

Artikel 18

Ein Revisor kann frühestens nach zwei Jahren wiedergewählt werden.

D. Mitglied paritätische Kommission

Artikel 18 a

2 Mitglieder und 1 Stv.
GV erteilt die Mandate. Amtszeit 3 Jahre.

Artikel 18 b

Die Mandanten sind verantwortlich gegenüber der Sektion und stehen unter der Kontrolle des Sektionsvorstandes.

D. Die Zeichnungsberechtigten

Artikel 18 c

- a) Gegenüber Dritten sind Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift berechtigt.
- b) Für den Zahlungsverkehr mit Post, Bank oder Bar haben nur das Präsidium und der Kassier Einzelunterschrift.

Artikel 18 d

Die Postadresse der Sektion Luzern ist immer die Adresse des Sekretärs.

Kapitel 4

Finanzielle Bestimmungen

Artikel 19

Die Sektion beschafft sich die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel durch:

1. Die jährlichen Beiträge aus der Zentralkasse des Verbandes welche aus der gemeldeten Mitgliederzahl ausgerichtet wird.
2. Freiwilliger Sektionsbeitrag der Mitglieder
3. Freiwillige Zuwendungen
4. Zinserträgen und andere Einkünfte

Kapitel 3

Schlussbestimmungen

Artikel 20

Neufassungen und Änderungen der Statuten können nur von der GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Artikel 21

Für die Auflösung der Sektion bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Generalversammlung.

Bei Auflösung der Sektion wird das gesamte Inventar und Vermögen dem Verband Les Routiers Suisses während 5 Jahren zur Verwahrung überlassen. Im Falle einer Neugründung der Sektion Luzern innert 5 Jahren wird das alte Vermögen und Inventar als Starthilfe der neuen Sektion Luzern übergeben.

Nach Ablauf dieser Frist ohne Neugründung geht das ganze Vermögen und Inventar endgültig an den Verband „Les Routiers Suisses“ über.

Artikel 22

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen der Sektion und den Mitgliedern ist Luzern.

Artikel 23

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember des Kalenderjahres.

Artikel 25

Die vorliegenden Statuten wurden an der GV vom 30. März 2019 genehmigt und am 30. März 2019 in Kraft gesetzt.

Nottwil, 30. März 2019

Der Präsident:

Paul Geiser

Der Kassier:

Peter Matter

Anhang I

Fahnenreglement

Mit der Wahl des Fähnrichs, welcher alle drei Jahre an der GV gewählt wird, geht die Verantwortung für die Sektionsfahne und deren Zubehör an den Fähnrich über.

Der Fähnrich hat mit der Sektionsfahne für folgende Anlässe anzutreten, vorausgesetzt der Vorstand oder der Fähnrich wurden vorher schriftlich orientiert:

- ▷ Bei der Hochzeit eines Mitgliedes der Sektion
- ▷ Bei der Beerdigung eines Mitgliedes der Sektion
- ▷ Bei der Neugründung einer Sektion
- ▷ Bei der Fahnenweihe einer Sektion
- ▷ Bei einem Jubiläum einer Sektion

Als Fahnenwache hat ein Vorstandsmitglied beizuwohnen.

Bei Vakant des Fähnrichs übernimmt der Sektionsvorstand diese Aufgabe.

Nottwil, 30. März 2019

Der Präsident:

Der Kassier:

Paul Geiser

Peter Matter

Anhang II

Volontariats—Mandat Regulativ

Dieser Anhang regelt die Rechte und Pflichten, eines den Vorstand begleitenden Sektion Mitglieds.

- Die Freiwilligkeit steht im Vordergrund.
- Ein Volontär begleitet den Vorstand an repräsentativen Aufgaben und Sitzungen.
- Die Dauer des Mandats ist unbeschränkt.
- Es sind max. zwei Volontär nebeneinander zugelassen.
- Volontär können Aufgaben übernehmen, sind aber jeweils dem Vorstand unterstellt.
- Einladungen an VS Sitzungen werden zugestellt, jedoch keine Protokolle ausgehändigt.
- An den Sitzungen besteht ein Mitsprache Recht, jedoch ohne Stimmrecht.
- Der Vorstand hat das Recht, mit mind. 5 von 7 Vorstandstimmen, ohne Angabe von Gründen, einen Volontär von den Sitzungen auszuschließen.
- Ein Volontär ist verpflichtet, Vertrauliches für sich zu behalten, nicht an die Öffentlichkeit zu treten und Erkenntnisse nicht zu persönlichem Vorteil zu nutzen.
- In jedem Fall sind die Interessen der Sektion und des Verbandes Les Routiers Suisses zu wahren.

Beschluss:

48. Generalversammlung Sektion Luzern

Nottwil, 30. März 2019

Anhang III

Sicherheitsvorkehrungen betreffend Umgang mit Bargeld Kassen

Gestützt auf den Vorfall der Entwendung der Kiosk – Bargeldkasse der Sektion Luzern durch Unbekannt vom 16.01.2015, erlassen wir folgende Verordnungen:

Der Bargeldbetrag der einzelnen Kassen ist auf ein Minimum zu reduzieren.

Bei Überführungen von Bargeld ist mit Bedacht und grosser Vorsicht zu agieren.

Kasse nicht unbeaufsichtigt lassen

Kurze Transportzeiten – direkte Wege planen.

Geeignete, unauffällige Transportbehälter verwenden.

Sollten sehr grosse Summen zu verschieben sein, Betrag splitten.

Der gesamte Vorstand ist sich seiner Verantwortung gegenüber den Mitgliedern bewusst und handelt mit der grösstmöglichen Vorsicht.

Nottwil, 30. März 2019

Anhang IV

Spesenreglement

Folgende Werte und Richtlinien sind einzuhalten, gegebenenfalls neu hinzuzufügen und nach 3 Jahren der Teuerung anzupassen.

1. Anwendbarkeit

Die Spesen werden für geschäftliche Tätigkeiten, (z.B. Besuch von Generalversammlungen anderer Sektionen, Delegiertenversammlungen, Neugründung einer Sektion, Sektionsjubiläen, für Tätigkeiten, die seinen Dienst betreffen oder delegiert wird, usw.) vom Kassier ausbezahlt.

2. Anspruch

Anspruch auf Spesen haben der ganze Vorstand und Mitglieder, die vom Vorstand zu einer Charge beauftragt wurden.

Ressortchef: pauschal Fr. 20.— pro Auftrag.

Delegierte im Auftrag des Ressortchefs: Fr. 20.— pro Auftrag.

Die Pauschale gilt nur für Aufträge mit Auto oder ÖV.

3. Kilometerentschädigung

Fr. 1.-- pro Kilometer

Ausnahme: Für Anfahrtswege zu Vorstandssitzungen und der eigenen Generalversammlung kann keine Entschädigung geltend gemacht werden.

Zentralvorstand: Das ZV-Mitglied rechnet die Kilometerspesen für ZV-Sitzungen beim Sekretariat der LRS in Echandens ab.

4. Telefon

Jedes Vorstandsmitglied erhält Fr. 130.— pro Kalenderjahr.

5. Übernachtung und Essen

Für Übernachtung und Essen, welche an externen Feierlichkeiten entstehen, den ortsansässigen Tarif. Kein *****Hotel, dafür inkl. 1 Begleitperson pro Vorstandsmitglied.

6. Fähnrich

Pro Arbeitstag, das heisst, wenn der Einsatz einen halben Arbeitstag Ausfall benötigt Fr. 90.-- + Kilometerspesen.

Für die Fahnenwache gilt die Regelung, wie beim Fähnrich.

Ausnahme: Für Samstage werden die Fr. 90.— nicht ausbezahlt.

7. Vorstand

Als Anerkennung der geleisteten Arbeit erhält der Vorstand pro Kalenderjahr gesamthaft Fr. 700.--.

Stand 17. Dezember 2021

Anhang V

Materialwart

Sinn und Zweck des neu geschaffenen Amtes Materialwart ist:

Unterstützung des Vorstandes extern
Ordnungsstelle Zwecks Unterhalt und Kontrolle des Materials
Inventars

Aufgaben

Ordnung im Material-Lagerraum
Pflege des Materials
Fehlendes Material ersetzen
Bereitstellen des Materials
Inventar erstellen (Liste)

Rechte:

Schlüssel zum Materialraum (Verantwortlich)
Materialkauf bis Fr. 50.-- zur freien Verfügung
Grössere Beträge nur mit Absprache Präsident und Kassier
Jährlichen Bericht z. H. Vorstand (Inventar)

Luzern,17.Dezember 2021